

# Satzung

Stand: Juni 2023

## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Allgemeine Bestimmungen</b> .....	3
§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr und Rechtsstellung .....	3
§ 2 Gegenstand des Unternehmens.....	3
§ 3 Bekanntmachungen .....	4
<b>B. Grundkapital</b> .....	4
§ 4 Grundkapital und Aktien.....	4
<b>C. Verfassung und Verwaltung der Gesellschaft</b> .....	4
§ 5 Organe der Gesellschaft .....	4
<b>1. Vorstand</b> .....	4
§ 6 Zusammensetzung und Geschäftsordnung .....	4
§ 7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft .....	5
<b>2. Aufsichtsrat</b> .....	5
§ 8 Zusammensetzung, Bestellung und Amtsdauer.....	5
§ 9 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats .....	6
§ 10 Innere Ordnung.....	7
§ 11 Beschlussfassung .....	8
§ 12 Ausschüsse .....	9
§ 13 Vergütung.....	10
<b>3. Hauptversammlung</b> .....	10
§ 14 Einberufung.....	10
§ 15 Stimmrecht und Vertretung.....	10
§ 16 Vorsitz in der Hauptversammlung .....	10
§ 17 Beschlussfassung .....	11
<b>4. Beirat</b> .....	11
§ 18 Beiräte.....	11
<b>D. Jahresabschluss und Gewinnverwendung</b> .....	12
§ 19 Jahresabschluss, Lagebericht .....	12
§ 20 Rücklagen .....	13
§ 21 Gewinnverwendung.....	13
<b>E. Schlussbestimmungen</b> .....	13
§ 22 Gründungsaufwand.....	13

Die in der Tradition der „Ersparungs-Classe“ von 1778 errichteten Freien Sparkassen mit Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg, die Hamburger Sparcasse von 1827 und die Neue Sparcasse von 1864, haben sich 1972 zur Hamburger Sparkasse, einer juristischen Person alten hamburgischen Rechts, verschmolzen. Die Hamburger Sparkasse hat mit handelsrechtlicher Rückwirkung auf den 1. Januar 2003, 00.00 Uhr, ihren Bankbetrieb nach den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes auf eine Aktiengesellschaft ausgegliedert.

## A. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Firma, Sitz, Geschäftsjahr und Rechtsstellung

(1) Die Gesellschaft führt die Firma

Hamburger Sparkasse AG.

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.

(3) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

(4) Die Gesellschaft ist eine öffentliche Sparkasse des Privatrechts und zur Anlegung von Mündelgeld geeignet.

(5) Die Gesellschaft ist Mitglied des Hanseatischen Sparkassen- und Giroverbands. Sie kann daneben anderen Verbänden und Einrichtungen angehören, insbesondere solchen der Sparkassenorganisation.

### § 2

#### Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist im Rahmen der bestehenden Erlaubnisse der Betrieb von Bankgeschäften gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) sowie das Erbringen von Finanzdienstleistungen gem. § 1 Abs. 1a KWG und sonstigen Dienstleistungen. Die Gesellschaft kann ihren Unternehmensgegenstand selbst sowie durch Tochter- und Beteiligungunternehmen verwirklichen.

(2) Der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft liegt im Gebiet der Metropolregion Hamburg. Die Gesellschaft erbringt im Rahmen von Absatz (1) geld- und kreditwirtschaftliche Leistungen vornehmlich im Retail-Banking nach wirtschaftlichen Grundsätzen und den Anforderungen des Marktes. Sie gibt insbesondere Gelegenheit zur sicheren und verzinslichen Anlage von Ersparnissen und anderen Geldern, fördert den Sparsinn und die Vermögensbildung breiter Bevölkerungskreise und dient der Befriedigung des Kreditbedarfs der örtlichen Wirtschaft unter besonderer Berücksichtigung des Mittelstandes.

(3) Soweit gesetzlich zulässig, ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet sind, dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu dienen. Die Gesellschaft kann zu diesem Zweck insbesondere Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen und Unternehmensverträge abschließen.

**§ 3**  
**Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

**B. Grundkapital**

**§ 4**  
**Grundkapital und Aktien**

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1.000.000.000,00 (in Worten: Euro eine Milliarde). Es ist eingeteilt in 1.000.000 Stückaktien ohne Nennbetrag.
- (2) Sämtliche Aktien lauten auf den Namen. Die Form der Aktien bestimmt der Vorstand. Über mehrere Aktien eines Aktionärs kann eine Sammelurkunde ausgestellt werden. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen. Die Gesellschaft gibt keine Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine aus.
- (3) Bei einer Kapitalerhöhung kann für die neuen Aktien eine von § 60 AktG abweichende Gewinnverteilung bestimmt werden.

**C. Verfassung und Verwaltung der Gesellschaft**

**§ 5**  
**Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Vorstand
2. Aufsichtsrat
3. Hauptversammlung.

**1. Vorstand**

**§ 6**  
**Zusammensetzung und Geschäftsordnung**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder des Vorstands.
- (2) Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen. Macht der Aufsichtsrat von der Befugnis nach Satz 1 keinen Gebrauch, bestimmt der Vorstand aus seiner Mitte durch einstimmigen Beschluss

ein Mitglied zum Sprecher des Vorstands sowie ein weiteres Mitglied zum stellvertretenden Sprecher des Vorstands.

- (3) Die Bestellung von stellvertretenden Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Diese haben in Bezug auf die Vertretung der Gesellschaft nach außen und im Innenverhältnis dieselben Rechte und Pflichten wie ordentliche Vorstandsmitglieder.
- (4) Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen. Macht der Aufsichtsrat von der Befugnis nach Satz 1 keinen Gebrauch, gibt sich der Vorstand im Rahmen von Gesetz und Satzung durch einstimmigen Beschluss eine Geschäftsordnung, in der auch die Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt wird; diese bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.

## **§ 7**

### **Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft. Die Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder ergeben sich aus Anstellungsvertrag, Satzung, Gesetz und der Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (2) Der Vorstand ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die die Satzung oder der Aufsichtsrat für den Umfang seiner Geschäftsführungsbefugnis festgesetzt hat oder die sich aus einem Beschluss der Hauptversammlung nach § 119 AktG ergeben.
- (3) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.
- (4) Der Aufsichtsrat kann einzelne Vorstandsmitglieder vom Verbot der Mehrfachvertretung nach § 181 BGB befreien.

## **2. Aufsichtsrat**

### **§ 8**

#### **Zusammensetzung, Bestellung und Amtsdauer**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechzehn Mitgliedern, und zwar aus acht Mitgliedern der Aktionäre, die von der Hauptversammlung gewählt werden, und acht Mitgliedern der Arbeitnehmer, deren Wahl sich nach dem Mitbestimmungsgesetz 1976 (nachstehend: MitbestG) richtet.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn ihrer Amtszeit beschließt. Bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre kann auch eine kürzere Amtszeit bestimmt werden. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt werden kann nur, wer am Tage der Wahl das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (3) Gleichzeitig mit der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre können für ein oder mehrere bestimmte Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre Ersatzmitglieder gewählt werden. Sie rücken nach der bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge in den Aufsichtsrat

nach, wenn Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre, für die sie als Ersatzmitglieder gewählt wurden, vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden, ohne dass ein Nachfolger gewählt ist. Das Amt eines für ein ausgeschiedenes Aufsichtsratsmitglied der Aktionäre in den Aufsichtsrat nachgerückten Ersatzmitglieds erlischt mit Beendigung der Hauptversammlung, in der ein Nachfolger für das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied der Aktionäre gewählt worden ist, spätestens mit Ablauf der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds der Aktionäre. Die Wahl von Ersatzmitgliedern für die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer richtet sich nach dem MitbestG.

- (4) Jedes Mitglied und jedes Ersatzmitglied des Aufsichtsrats ist berechtigt, sein Amt durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederzulegen. Das Recht zur sofortigen Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (5) Jedes Aufsichtsratsmitglied der Aktionäre kann vor Ablauf seiner Amtszeit von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden. Die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer richtet sich nach § 23 MitbestG.
- (6) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann ein Nachfolger nur für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds gewählt werden.

## **§ 9**

### **Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats**

- (1) Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften, dieser Satzung und der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.
- (2) Der Aufsichtsrat kann Änderungen der Satzung beschließen, soweit sie nur die Fassung betreffen und nicht von der Hauptversammlung beschlossen werden.
- (3) Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens und überwacht dessen Geschäftsführung. Der Vorstand hat dazu dem Aufsichtsrat laufend in dem von dem Gesetz und der Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegten Umfang zu berichten.
- (4) Der Vorstand bedarf in folgenden Fällen der Zustimmung des Aufsichtsrats:
  - a) Zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit der Gegenwert 1 % des haftenden Eigenkapitals der Gesellschaft übersteigt, es sei denn, dass die Objekte von der Gesellschaft im Zwangsversteigerungsverfahren oder zur Vermeidung eines solchen Verfahrens erworben worden sind oder werden,
  - b) zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Belastung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie zu Kapitalmaßnahmen in Verbindung mit Beteiligungen, soweit der bilanzielle Zu- oder Abgang im Einzelfall 1 ‰ des haftenden Eigenkapitals der Gesellschaft übersteigt,
  - c) zur Kreditgewährung einschließlich der Übernahme von Beteiligungen an Unternehmen, die nach dem Gesetz über das Kreditwesen der Zustimmung des Aufsichtsorgans eines Kreditinstituts bedürfen,
  - d) zur Gewährung von Spenden von mehr als EUR 100.000,00 im Einzelfall,

- e) zur Errichtung, Verlegung und Schließung von Zweigniederlassungen im Sinne des § 13 HGB,
  - f) zum Abschluss, zur Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen,
  - g) zur Erteilung und zum Widerruf von Generalvollmachten,
  - h) für Entscheidungen oder Maßnahmen, die geeignet sind, die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Gesellschaft grundlegend zu verändern,
  - i) für sonstige Maßnahmen und Handlungen, die in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat oder durch Beschluss des Aufsichtsrats für zustimmungspflichtig erklärt werden.
- (5) Der Aufsichtsrat kann seine Zustimmung für bestimmte Geschäfte und bestimmte Arten von Geschäften auch im Voraus erteilen.

## **§ 10 Innere Ordnung**

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich im Rahmen von Gesetz und Satzung eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Aufsichtsrat wählt nach Maßgabe des § 27 MitbestG aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für die in § 8 Abs. (2) dieser Satzung bestimmte Amtszeit. Er wählt für die in Satz 1 genannte Amtszeit außerdem nach Maßgabe des § 29 MitbestG einen weiteren Stellvertreter. Die Wahlen erfolgen unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitglieds in einer Sitzung des Aufsichtsrats im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre gewählt worden sind; diese Sitzung bedarf keiner besonderen Einberufung. Scheidet der Vorsitzende oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen. Der Stellvertreter hat die gesetzlichen und satzungsmäßigen Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrats nur dann, wenn dieser an der Ausübung seines Amtes verhindert ist, der weitere Stellvertreter nur dann, wenn sowohl der Vorsitzende als auch der erste Stellvertreter verhindert sind; die Bestimmungen des § 29 Abs. 2 Satz 3 und des § 31 Abs. 4 Satz 3 MitbestG bleiben unberührt.
- (3) Der Aufsichtsrat muss zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Er wird in der Regel einmal im Kalendervierteljahr einberufen, im Übrigen so oft das Gesetz oder die Geschäfte es erfordern.
- (4) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens acht Tagen in Textform (§ 126b BGB) oder unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel, auch in Kombination der zulässigen Kommunikationswege, einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist angemessen abkürzen und auch mündlich oder fernmündlich einberufen. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Ergänzungen zur Tagesordnung müssen, falls nicht besondere Umstände eine spätere Mitteilung rechtfertigen, bis zum dritten Tag vor der Sitzung mitgeteilt werden. Zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht rechtzeitig mitgeteilt worden sind, kann nur Beschluss gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats dem Verfahren widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen

Frist Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung zu widersprechen; der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied des Aufsichtsrats dem Vorsitzenden gegenüber innerhalb der Frist widersprochen hat.

- (5) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.
- (6) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und der wesentliche Inhalt der Verhandlungen sowie die Beschlüsse festzuhalten. Außerhalb von Sitzungen gefasste Beschlüsse des Aufsichtsrats sind nachträglich schriftlich festzustellen; diese Niederschrift ist vom Leiter der Abstimmung zu unterzeichnen. Die Niederschriften über die Sitzungen bzw. die außerhalb von Sitzungen gefassten Beschlüsse sind allen Aufsichtsratsmitgliedern in Abschrift zuzuleiten.
- (7) Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, die den Mitgliedern des Aufsichtsrats durch ihre Tätigkeit oder anderweitig bekannt werden, haben die Aufsichtsratsmitglieder – auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt – Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt nicht, soweit nach gesetzlichen Bestimmungen eine Auskunftspflicht besteht. Beabsichtigt ein Aufsichtsratsmitglied, Informationen, die möglicherweise Satz 1 unterfallen, an Dritte weiterzugeben, so hat es dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats vor Weitergabe der Information Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, ob die Weitergabe der Information mit Satz 1 vereinbar ist. Die Stellungnahme des Vorsitzenden ist bindend.

## **§ 11** **Beschlussfassung**

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Vorsitzende ist ermächtigt, auch in einer Telefon- oder Videokonferenz oder außerhalb einer Sitzung mündlich, fernmündlich, in Textform (§ 126b BGB) oder unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel, auch in Kombination der zulässigen Beschlussverfahren, abstimmen zu lassen. Ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter einer der zuletzt bekannt gegebenen Kontaktmöglichkeiten eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Aufsichtsratsmitglieder, die während der Sitzung durch Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie während der Sitzung ihre in Textform (§ 126b BGB) oder unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel abgegebene Stimme durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können ihre Stimme ferner nachträglich innerhalb einer vom Leiter der Sitzung zu bestimmenden angemessenen Frist in der Form des Abs. (1) abgeben. Ein Aufsichtsratsmitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich bei der Abstimmung der Stimme enthält.
- (3) Nimmt an einer Beschlussfassung des Aufsichtsrats nicht eine gleiche Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre und der Arbeitnehmer persönlich oder mittels Stimmabgabe nach Absatz (2) Satz 3 teil und wird eine etwaige Ungleichheit nicht dadurch aufgehoben, dass einzelne Aufsichtsratsmitglieder vor der Beschlussfassung die Sitzung des Aufsichtsrats verlassen und für die Beschlussfassung auch keine Stimmabgaben



überreichen lassen, so ist die Beschlussfassung auf Antrag von mindestens zwei anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern zu vertagen. Im Falle einer Vertagung findet die erneute Beschlussfassung, sofern keine besondere Aufsichtsratssitzung einberufen wird, in der nächsten turnusmäßigen Sitzung statt. Ein nochmaliges Minderheitsverlangen auf Vertagung ist bei der erneuten Beschlussfassung nicht zulässig.

- (4) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz nichts anderes zwingend vorschreibt. Dies gilt auch für Wahlen.
- (5) Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so findet eine neue Aussprache nur statt, wenn die Mehrheit des Aufsichtsrats dies beschließt. Anderenfalls muss unverzüglich neu abgestimmt werden. Bei dieser erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats, wenn auch sie Stimmgleichheit ergibt, zwei Stimmen. Auch die zweite Stimme kann in der nach Absatz (2) Satz 3 vorgesehenen Form abgegeben werden.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands nehmen, soweit es sich nicht um ihre eigenen Angelegenheiten handelt, beratend an den Aufsichtsratssitzungen teil, soweit dem keine gesetzliche Vorgabe entgegensteht oder der Aufsichtsrat im Einzelfall etwas anderes bestimmt.
- (7) Der Aufsichtsrat kann im Bedarfsfall Sachverständige sowie Auskunftspersonen zu den Sitzungen hinzuziehen.
- (8) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden abgegeben. An den Aufsichtsrat gerichtete Erklärungen werden vom Vorsitzenden für den Aufsichtsrat in Empfang genommen.

## **§ 12 Ausschüsse**

- (1) Unmittelbar nach der Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters bildet der Aufsichtsrat gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG zur Wahrnehmung der in § 31 Abs. 3 Satz 1 MitbestG bezeichneten Aufgabe einen Ausschuss, dem der Aufsichtsratsvorsitzende, sein Stellvertreter sowie je ein von den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer und von den Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewähltes Mitglied angehören.
- (2) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte weitere Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse festsetzen. Den Ausschüssen können auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Über die Arbeit der Ausschüsse ist dem Aufsichtsrat regelmäßig zu berichten.
- (3) Der Ausschuss kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählen, wenn nicht der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden bestimmt. Ein Ausschuss ist nur beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, mindestens jedoch drei Mitglieder, an der Beschlussfassung teilnehmen. Falls der Vorsitzende des Aufsichtsrats den Vorsitz im Ausschuss innehat, hat er – ausgenommen im Ausschuss nach § 27 Abs. 3 MitbestG – bei wiederholter Stimmgleichheit in entsprechender Anwendung von § 11 Abs. (5) Satz 3 zwei Stimmen. Im Übrigen gelten für das Verfahren der Ausschüsse die Regelungen in § 10 und § 11 entsprechend, soweit nicht der Aufsichtsrat bei Bildung des Ausschusses etwas anderes bestimmt.

### **§ 13 Vergütung**

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer baren Auslagen eine angemessene jährliche Vergütung für jedes volle Geschäftsjahr, in dem sie dem Aufsichtsrat angehören. Die Höhe der Vergütung wird durch Beschluss der Hauptversammlung festgesetzt. Eine etwa anfallende Umsatzsteuer wird gesondert vergütet.
- (2) Mitglieder von Ausschüssen des Aufsichtsrats – ausgenommen der Ausschuss nach § 27 Abs. 3 MitbestG – erhalten für jedes Amt in einem Ausschuss eine angemessene jährliche Zusatzvergütung. Absatz (1) Satz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.
- (3) Die von der Hauptversammlung festgesetzten Vergütungen gelten so lange, bis die Hauptversammlung eine Änderung beschließt. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss nicht während eines vollen Geschäftsjahrs angehört haben, erhalten die entsprechende Vergütung für das Geschäftsjahr, in welchem sie eintreten oder ausscheiden, zeitanteilig nach der Dauer der Zugehörigkeit.

## **3. Hauptversammlung**

### **§ 14 Einberufung**

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
- (3) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

### **§ 15 Stimmrecht und Vertretung**

- (1) Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- (2) An der Hauptversammlung können nur Aktionäre teilnehmen, die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind. Sie können sich durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen.

### **§ 16 Vorsitz in der Hauptversammlung**

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein von ihm bestimmtes anderes Aufsichtsratsmitglied der Aktionäre. Für den Fall, dass weder der Vorsitzende des Aufsichtsrats noch ein von ihm bestimmtes Aufsichtsratsmitglied der Aktionäre den Vorsitz übernimmt, wird der Vorsitzende durch den Aufsichtsrat aus dem Kreis der Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre gewählt.

- (2) Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, sowie die Art und die Reihenfolge der Abstimmungen.

## **§ 17** **Beschlussfassung**

- (1) Die Hauptversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
- a) Feststellung des Jahresabschlusses und Billigung des Konzernabschlusses in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen,
  - b) Verwendung des Bilanzgewinns,
  - c) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats,
  - d) Wahl des Abschlussprüfers,
  - e) Festsetzung der Vergütung gemäß § 13,
  - f) Wahl und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder, soweit dies nach dem Gesetz möglich ist,
  - g) Auflösung der Gesellschaft,
  - h) Satzungsänderungen.
- (2) Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt oder zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- (3) Sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, genügt die einfache Mehrheit des vertretenen Kapitals, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

## **4. Beirat**

### **§ 18** **Beiräte**

- (1) Der Aufsichtsrat kann für Teile des Geschäftsgebiets oder einzelne Geschäftsfelder Beiräte einrichten. Die Beiräte haben ausschließlich beratende Funktion und sind kein Beschlussorgan.
- (2) Die Mitglieder der Beiräte sollen über besondere Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse bzw. des betreffenden Geschäftsfelds verfügen und durch persönliche und fachliche Eignung in der Lage sein, die Interessen der Gesellschaft zu fördern.
- (3) Die Mitglieder der Beiräte werden vom Aufsichtsrat auf Vorschlag des Vorstands für die Dauer eines Kalenderjahres berufen. Wiederholte Berufung ist zulässig.

- (4) Jedes Beiratsmitglied ist berechtigt, sein Amt jederzeit ohne Einhaltung einer Frist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand niederzulegen.
- (5) Jedes Beiratsmitglied kann vor Ablauf seiner Amtszeit vom Aufsichtsrat aus wichtigem Grund abberufen werden.

## D. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

### § 19

#### Jahresabschluss, Lagebericht

- (1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und diese Unterlagen unverzüglich nach Aufstellung dem Aufsichtsrat zusammen mit seinem Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.
- (2) Soweit die Gesellschaft nach den gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet ist, hat der Vorstand innerhalb der ersten fünf Monate des Konzerngeschäftsjahres für das vorangegangene Konzerngeschäftsjahr ferner einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht aufzustellen. Diese Unterlagen oder der etwa gemäß §§ 291, 292 HGB aufgestellte befreiende Konzernabschluss und Konzernlagebericht sind ebenfalls unverzüglich nach Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (3) Der Aufsichtsrat erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag für den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie gegebenenfalls den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht. Nach Eingang des jeweiligen Prüfungsberichts beim Aufsichtsrat sind der Jahresabschluss sowie gegebenenfalls der Konzernabschluss, der Lagebericht sowie gegebenenfalls der Konzernlagebericht, der Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns sowie der jeweilige Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich den anderen Aufsichtsratsmitgliedern zwecks Prüfung zur Kenntnis zu bringen, soweit der Aufsichtsrat nichts anderes beschlossen hat.
- (4) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie gegebenenfalls den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Der Bericht ist dem Vorstand innerhalb eines Monats nach Zugang der Vorlagen zuzuleiten. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung einen vom Vorstand aufgestellten Konzernabschluss nicht, so entscheidet die Hauptversammlung über die Billigung.
- (5) Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres stattzufinden hat.

## **§ 20 Rücklagen**

Die Dotierung der Rücklagen richtet sich nach § 150 AktG, und zwar auch bei Feststellung des Jahresabschlusses durch die Hauptversammlung.

## **§ 21 Gewinnverwendung**

Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns; sie ist hierbei an den festgestellten Jahresabschluss gebunden.

# **E. Schlussbestimmungen**

## **§ 22 Gründungsaufwand**

Die durch die Errichtung der Gesellschaft entstehenden Kosten (Notar, Gericht, Beratung) übernimmt die Gesellschaft bis zur Höhe von EUR 5.000,00 (in Worten: Euro fünftausend).